

~~VS NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

000320

AUSWÄRTIGES AMT

Bonn, den 12. Dezember 1996

Gz.: 514-516.20

2. UA – 15. WP
Dokument Nr. **44**

An alle
diplomatischen und berufskonsularischen
Vertretungen

und die Honorar(general)konsuln
Bregenz über Innsbruck
Klagenfurt über Graz
Linz über Wien
Salzburg über Innsbruck

Betr.: Visumerteilunghier: Bundeseinheitliches Formular für Verpflichtungserklärungen nach § 84 Abs. 1 AuslGAnlg.: -3-Enthält Weisung:Zusammenfassung

Mit dem 1. November 1996 ist in der Bundesrepublik Deutschland ein bundeseinheitliches Formular für Verpflichtungserklärungen nach § 84 Abs. 1 AuslG eingeführt worden. Damit wird eine vom Auswärtigen Amt schon seit geraumer Zeit erhobene Forderung erfüllt.

Das Verpflichtungserklärungsformular weist neben einheitlichem Aufbau bzw. Inhalt auch fälschungssichere Merkmale auf. Eine Kopie ist beigelegt (Anlage 1). Es ist beabsichtigt, nach erfolgter Abstimmung mit den Partnerstaaten ein ähnliches Formular im Rahmen von Schengen einzuführen.

Das Verpflichtungserklärungsformular wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich bei den Ausländerbehörden ausgegeben. Nach § 3 Nr. 7 AuslGebV wird dabei eine Gebühr von 10 DM erhoben. Wie vom Bundesministerium des Innern zu erfahren ist, sind mit dieser Gebühr nach derzeitiger Rechtslage alle im Gefolge der Ausgabe eines Verpflichtungserklärungsformulars anfallenden Amtshandlungen abgegolten. Das Bundesinnenministerium erstellt zur Zeit die Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz. Darin soll eine höhere Gebühr für die einheitliche Verpflichtungserklärung vorgesehen werden.

Die Ausländerbehörden sind gehalten, die Solvenz des sich Verpflichtenden zu prüfen. Das Ergebnis soll auf der Rückseite des Formulars als Hinweis für die den Visumantrag prüfende Auslandsvertretung festgehalten werden.

§ 84 Abs. 1 AuslG führt neben den Ausländerbehörden die Auslandsvertretungen als Stellen auf, gegenüber denen eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden kann. Deshalb müssen auch die Auslandsvertretungen über

Verpflichtungserklärungsformulare are verfügen. Es wird gebeten, zeitnah zum Eingang dieses Runderlasses entsprechende Anforderungen, an Referat 115-6 zu richten.

Im einzelnen:

1. Solvenzprüfung der Ausländerbehörden und Anwendung der einheitlichen Verpflichtungserklärungsformulare

Die Verpflichtung der Innenbehörden, die Solvenz der Gastgeber zu prüfen, ist für sie mit einer gewissen Mehrarbeit verbunden. Deshalb wurde im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern eine Liste der Staaten erstellt, von deren Angehörigen nach übereinstimmender Auffassung aller beteiligten Ressorts und der Länder die Visumerteilung im Regelfall von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung unter Verwendung des einheitlichen Vordruckes abhängig gemacht werden muß (Anlage 2). Diese Liste stellt den Kompromiß unterschiedlicher Interessen dar. Sie ist nicht abschließend. In Abstimmung mit den einzelnen Ressorts und den Ländern kann sie geändert werden. Auf diese Weise ist sichergestellt, auf notwendig werdende Änderungen exibel reagieren zu können.

Wie bisher ist eine Verpflichtungserklärung nicht erforderlich, wenn der Antragsteller gegenüber der den Visumantrag prüfenden Auslandsvertretung nachweist, daß er den Anforderungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG aus eigenen Mitteln gerecht wird. Dies gilt insbesondere für Personen, bei denen aufgrund ihrer Stellung im Gastland oder nach Kenntnis der Auslandsvertretung an der bona-fide-Eigenschaft keine Zweifel bestehen

Beispiele.

- Geschäftsleute
 - Partner bekannter Firmen bzw. Institutionen mit Sitz im Bundesgebiet
 - hochrangige Mitarbeiter von staatlichen Einrichtungen des Gastlandes
 - Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen für private Reisen, sofern sie im Gastland akkreditiert sind
- (siehe auch Anlage 2, Ziffer 6 GKI)

(Bei Angehörigen von Staaten, in denen bekanntermaßen sehr schlechte wirtschaftliche Rahmenbedingungen vorherrschen, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Verpflichtungserklärung erforderlich ist. Bei dieser Prüfung sollte ein angemessener Maßstab angelegt werden.

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Das Bundesinnenministerium wurde gebeten, die Grenzstellen darüber zu unterrichten, daß das Fehlen einer Verpflichtungserklärung im Einzelfall nicht bedeutet, daß der Ausländer die Vorgaben des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG nicht erfüllt (siehe Ziffer 2b).

Eine Verpflichtungserklärung ist ebenfalls entbehrlich, wenn der Antragsteller über ein Carnet de Touriste (CdT) verfügt. Dabei handelt es sich um eine von den Partnerclubs des ADAC derzeit in Rumänien, Bulgarien, Lettland, Litauen und Estland verkaufte Krankenversicherung. Der ADAC hat gegenüber dem Bundesministerium des Innern eine pauschale Verpflichtungserklärung nach § 84 Abs. 1 AuslG für die Personen

abgegeben, die ihrem Visumantrag ein gültiges CdT beifügen. Auch eine gesonderte Einladung ist nicht erforderlich, wenn ein CdT vorgelegt wird.

a) Die Ausländerbehörden sind gehalten, die Solvenz des sich Verpflichtenden zu prüfen und über das Ergebnis einen Vermerk auf dem Formular anzubringen. Hierbei ist ein je nach Prüfergebnis, Nachweis oder Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit abgestuftes Votum vorgesehen.

Das Bundesministerium des Innern hat den Ländern vorgeschlagen, als ein maßgebliches Kriterium für ein ausreichendes Einkommen die Pfändungsgrenzen gemäß § 850 c ZPO heranzuziehen. Den pfändbaren Teil des (Arbeits-)Einkommens sollen die Innenbehörden mit Hilfe der zu § 850 c Abs. 2 ZPO gehörenden Liste errechnen.

Als weitere Unterlagen, mit denen der Gastgeber seine ausreichende Solvenz dartun kann, werden vom Bundesministerium des Innern

Mietvertrag,

- Einkommensnachweis über monatliches Nettoeinkommen,
- Bankbürgschaft,
- Versicherungsnachweise (Krankenversicherung, u.
- Mitteilung über bereits abgegebene Verpflichtungserklärungen

benannt. Diese Liste ist **nicht** abschließend.

Der Gastgeber ist von der Ausländerbehörde zumindest mündlich darauf hinzuweisen, daß er diese Angaben verweigern kann, sie mithin freiwillig sind. Zudem muß er auf den Umfang der von ihm eingegangenen Verpflichtungen aufmerksam gemacht werden.

Sollten sich für die Ausländerbehörde Zweifel an der Solvenz des Gastgebers ergeben oder fehlen ihm ausreichende Mittel, soll dies in der Spalte Bemerkungen auf Seite 2 des Formulars aufgeführt werden. Die Auslandsvertretungen werden gebeten, diese Stellungnahmen bzw. die Bemerkungen der Ausländerbehörden bei der Prüfung der Visumanträge zu berücksichtigen. Sollte die Ausländerbehörde im Einzelfall keine Angaben über die Solvenz des Gastgebers auf dem Formular vermerkt haben und/oder bleibt die Rubrik „Bemerkungen“ leer, ist es der Auslandsvertretung unbenommen, entsprechende Nachweise entweder vom Antragsteller oder auch vom Gastgeber selbst zu fordern. Den Gastgebern sollte für diese wenigen Fälle aus Datenschutzgründen die Möglichkeit eröffnet werden, die Nachweise der Auslandsvertretung unmittelbar zukommen zu lassen (siehe Runderlaß vom 29. Dezember 1995 - 514-204.02 -, siehe auch Ziffer 3 dieses Runderlasses)

b) Für Einladungen von Ausländern, die einem Staat angehören, der **nicht** in Anlage 2 aufgeführt ist, werden die Ausländerbehörden im Regelfall keine Verpflichtungserklärung auf dem einheitlichen Formular ausgeben. Die Solvenz dieser Gastgeber wird somit von den Innenbehörden grundsätzlich nicht überprüft. In diesen Fällen kann die Auslandsvertretung eine formlose Einladung anerkennen. Zwar spricht § 84 Abs 2 AuslG allgemein davon, daß die Verpflichtung der Schriftform bedarf. Eine bestimmte Form der Verpflichtung ist von Gesetzes wegen aber nicht vorgeschrieben. Auch mit einer formlosen Erklärung kann der Gastgeber somit eine

Verpflichtung nach § 84 Abs 1 AuslG aussprechen. Die Unterschrift des Gastgebers kann von anderen amtlichen Stellen als der Ausländerbehörde beglaubigt werden

Sollte die Auslandsvertretung bei der Prüfung dieser Visumanträge im Einzelfall zum Schluß kommen, daß der Antragsteller nicht ausreichende Eigenmittel vorweist, um die Anforderungen des § 7 Abs. 2 Nr 2 AuslG zu erfüllen und/oder bestehen vor Ort nicht ausräumbare Zweifel an der Solvenz des Einladers, werden keine Bedenken erhoben, die jeweils zuständige Ausländerbehörde im Wege einer fakultativen Anfrage zu bitten, die Solvenz des Gastgebers zu prüfen. Die Ausländerbehörde sollte gebeten werden, der anfragenden Auslandsvertretung das Ergebnis gegebenenfalls unter Verwendung eines einheitlichen

Verpflichtungserklärungsformulars zeitnah zur Anfrage zugänglich zu machen. Hinsichtlich der bei fakultativen Anfragen zu beachtenden Grundsätze wird auf den Runderlaß vom 23. Februar 1995 - 514-516.80/2 aufmerksam gemacht. Demnach sind Fakultativanfragen auf Ausnahmefälle zu schränken. Diese zusätzliche Entscheidungshilfe ist nur dann einzuholen wenn andernfalls über den Visumantrag nicht sachgerecht entschieden werden kann. In der Anfrage sind die den Zweifel begründenden Umstände konkret auf den Einzelfall bezogen darzustellen. Der Ausländerbehörde ist mitzuteilen, welche Ermittlungen oder Überprüfungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden sollen.

2. Behandlung der vorgelegten Verpflichtungserklärungsformulare durch die Auslandsvertretungen und Prüfung der Verpflichtung durch die Grenzschutzstellen bei Einreise

a) Die mit einem Siegelabdruck versehene Durchschrift des Formulars mit Original-Unterschriften des Verpflichtungserklärenden und des Vertreters der Ausländerbehörde verbleibt bei der Ausländerbehörde. Sie ist ein vollstreckbarer Titel nach § 794 Abs 1 ZPO. Das Original der Verpflichtungserklärung wird dem Gastgeber ausgehändigt. Er leitet die Erklärung an den Ausländer weiter. Dieser vervollständigt damit seinen Visumantrag.

b) Die mit der Grenzkontrolle beauftragten Stellen u. a. Deutschlands sind gehalten, sich im Einzelfall von einreisenden Ausländern das Original der Verpflichtungserklärung vorweisen zu lassen. Aus diesem Grund ist dem Antragsteller das Original der Verpflichtungserklärung wieder auszuhändigen. Der Gastgeber soll der Ausländerbehörde darüber belehrt werden, daß der Antragsteller eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der deutschen Auslandsvertretung abzugeben und daher selbst eine Kopie des Originals zu fertigen hat. Hilfsweise kann die Auslandsvertretung in Einzelfällen diese Kopie selbst erstellen und zur Visumakte nehmen.

c) Schengen-Visa sind grundsätzlich für mehrmalige Ein- und Ausreisen zu erteilen (siehe RE vom 21. Februar 1995- 514-516.20/9-2 - Ziffer 2.1a). Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, daß sie bei Reisen in das Gebiet der Staaten, für die das Schengener Durchführungsübereinkommen in Kraft gesetzt worden ist, stets das Original der Verpflichtungserklärung bei sich führen müssen. Dies gilt insbesondere bei der Erteilung von „unechten Jahresvisa“. Es wird angeregt, den Antragstellern gegen Quittung ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen (Mustertext - Anlage 3 - verschiedene Sprachfassungen folgen mit gesondertem Runderlaß).

d) Wenn der Antragsteller gegenüber der Auslandsvertretung nachvollziehbar dartut, daß er dringend nach Deutschland reisen muß, die Visumerteilung nach Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles aber von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig zu machen ist, bestehen keine Bedenken, wenn in diesen Ausnahmefällen die per Fax übermittelte Verpflichtung anerkannt wird. Um den Antragstellern möglicherweise an der Grenze erwachsende Schwierigkeiten zu ersparen, sollte dem Antragsteller bei dieser

Konstellation ein mit einem Siegelabdruck der Auslandsvertretung versehenes Original-Verpflichtungserklärungsformular ausgehändigt werden. Darauf ist zu bestätigen, daß die Solvenz des Gastgebers, die von der Ausländerbehörde geprüft wurde, als ausreichend anzusehen ist.

3. Verfahren bei gegenüber den Auslandsvertretungen abgegebenen Verpflichtungserklärungen

Wird gegenüber der Auslandsvertretung eine Verpflichtungserklärung nach § 84 Abs. 1 AuslG abgegeben, so muß sich die Vertretung in geeigneter Weise davon überzeugen, daß der Gastgeber über ausreichend Mittel verfügt, um seiner Verpflichtung gerecht zu werden (siehe auch Ziffer 1a dieses Runderlasses). Es bestehen keine Bedenken, wenn bei der Prüfung grundsätzlich die von den Ausländerbehörden einzuhaltenden Prüfkriterien angewendet werden. Für diese wenigen Fälle sollte der Gastgeber zumindest in der Lage sein nachzuweisen, daß er über ein frei verfügbares Einkommen von etwa DM 1.500,- p ro Monat verfügt. Die Auslandsvertretung fertigt eine Kopie vom Original der Verpflichtungserklärung. Sie wird zur Visumakte genommen. Die mit einem Siegelabdruck versehene Durchschrift des Formulars mit Original-Unterschriften des Verpflichtenden und des entsandten Mitarbeiters der Auslandsvertretung wird an die für den Wohnort des Gastgebers zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet. Das Original der Verpflichtungserklärung wird dem Gastgeber bzw. dem Antragsteller ausgehändigt.

4. Übergangsverfahren

a) Die Innenminister und -senatoren der Länder wurden vom Bundesministerium des Innern Anfang November darüber unterrichtet, daß bei der Bundesdruckerei die einheitlichen Verpflichtungserklärungsformulare bestellt werden können. Es ist davon auszugehen, daß noch einige Zeit verstreichen wird, bis alle Ausländerbehörden über diese neuen Formulare verfügen. Zumindest für die kommenden vier Monate wird es erforderlich sein, parallel zu den neuen Verpflichtungserklärungsformularen bei Visumanträgen von Angehörigen der in Anlage 2 aufgeführten Staaten auch die bislang von den Ausländerbehörden verwendeten unterschrittsbeglaubigten Einladungs-/Verpflichtungserklärungsformulare zu akzeptieren.

b) Bund und Länder sind übereingekommen, zunächst Erfahrungen mit der Verwendung dieses neuen Formulars zu sammeln. Sie können für weitere Regelungen maßgeblich sein. Es ist beabsichtigt, die mit der Anwendung des einheitlichen Verpflichtungserklärungsformulars einhergehenden Bestimmungen und zu beachtenden Voraussetzungen in die Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz aufzunehmen. Die Auslandsvertretungen sind daher aufgerufen, über ihre mit dem bundeseinheitlichen Verpflichtungserklärungsformular gemachten Erfahrungen bis spätestens

1. April 1997

zu berichten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Anregungen und Vorschläge sind willkommen.

5. Der Runderlaß vom 13. September 1996 - 514-516.20/9-2 - wird aufgehoben.

Die Vertretungen werden gebeten, diesen Runderlaß allen mit der Visumerteilung betrauten Mitarbeitern halbjährlich nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Im Auftrag

Westphal

Anlage 1 zum RE 514-516.20 – einheitliches

Bundesrepublik Deutschland

BUNDESDRUCKEREI
Artikel-Nr. 10150

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG
DÉCLARATION DE PRISE EN CHARGE
FORMAL OBLIGATION

Ich, der/die Unterzeichnende Je, soussigné(e) I, the undersigned

Name / Nom / Surname

Vorname(n) / Prénom(s) / First name

Geburtstag und -ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

Staatsangehörigkeit / Nationalité / Nationality

Identitätsdokument⁽¹⁾ / Aufenthaltstitel⁽²⁾ / Document d'identité⁽¹⁾ / Titre de séjour⁽²⁾ / Identity card⁽¹⁾ / Residence title⁽²⁾

wohnhaft in / Adresse / Address

Beruf / Profession / Profession

zuständige Behörde
autorité compétente
Competent authority

verpflichte mich gegenüber der
Ausländerbehörde / Auslands-
vertretung für

m'engage auprès des services des
étrangers / de la représentation
diplomatique à héberger

take full responsibility towards the
aliens authority / diplomatic
representation for accommodating

Name / Nom / Surname

Geburtstag und -ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

Staatsangehörigkeit / Nationalité / Nationality

Reisepaß Nr. / Passeport n° / Passport No.

wohnhaft in / Adresse / Address

Verwandtschaftsbeziehung des Antragstellers / Lien de parenté avec le demandeur / Family relationship to applicant

und folgende sie/ihn begleitende Personen, nur Ehegatten⁽³⁾/accompagné(e) de son conjoint⁽³⁾/accompanied by his or her spouse⁽³⁾

und Kinder⁽³⁾ / accompagné(e) de ses enfants⁽³⁾ / accompanied by children⁽³⁾